

NEUE ANFORDERUNGEN AN CORPORATE GOVERNANCE SYSTEME



Das am 20. Mai 2021 durch den Bundestag verabschiedete Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG), das seit dem 1. Januar 2021 in Kraft getretene Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) sowie der neue IDW Prüfungsstandard 340 „Prüfung von Risikofrüherkennungssystemen“ führen zu neuen Anforderungen und Herausforderungen an Corporate Governance Systeme. Nachfolgend stellen wir die wesentlichen Änderungen dar und zeigen Ihnen Handlungsalternativen auf.

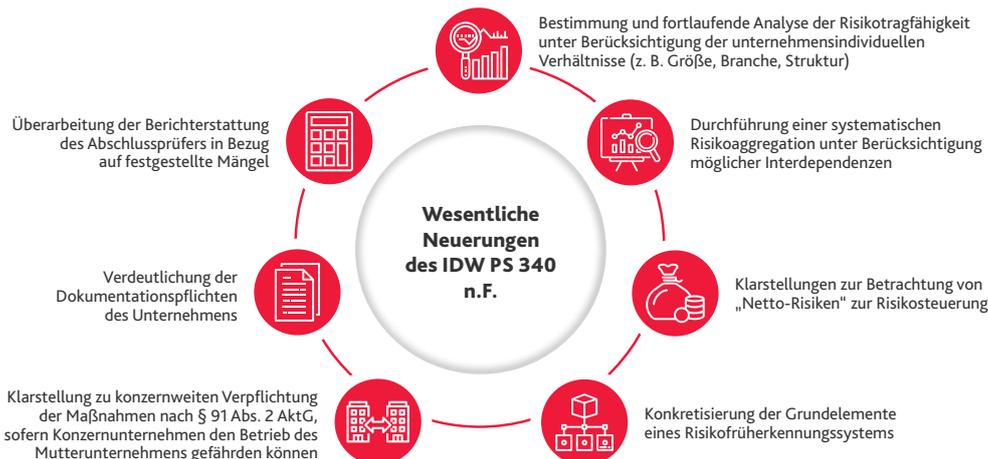
INTERNES KONTROLL- UND RISIKOMANAGEMENTSYSTEM

Das FISG konkretisiert die Sorgfaltspflicht für Vorstände von börsennotierten Unternehmen dahingehend, dass mit § 91 Abs. 3 AktG nun die Pflicht zur Einrichtung eines angemessenen und wirksamen internen Kontrollsystems (IKS) sowie eines entsprechenden Risikomanagementsystems (RMS) besteht.

Der Vorstand hat nun also explizit die Pflicht eine Aussage über die Angemessenheit und Wirksamkeit des IKS und RMS treffen zu können. Hierzu kann bspw. der IDW PS 981 „Prüfung des Risikomanagementsystems“ und IDW PS 982 „Prüfung des Internen Kontrollsystems“ verwendet werden, nach denen die Systeme als angemessen bezeichnet werden, wenn sie geeignet sind, mit hinreichender Sicherheit die wesentlichen Risiken zu identifizieren, zu bewerten und zu steuern. Wirksamkeit im Sinne der Standards ist gegeben, wenn die Regelungen in den Prozessen eingehalten werden. Für Vorstände von nicht börsennotierten Unternehmen besteht weiterhin die Pflicht zur Einrichtung der Systeme aus der allgemeinen Sorgfaltspflicht gem. § 93 Abs. 1 AktG, wonach die Entscheidung, Risikomanagement- oder Interne Kontrollsysteme einzuführen oder auch davon abzusehen, weiterhin im Leitungsermessen des Vorstands steht.

RISIKOFRÜHERKENNUNGSSYSTEM

Der § 91 Abs. 3 AktG ergänzt die in Abs. 2 bestehende Pflicht zur Einrichtung eines Risikofrüherkennungssystems. Für die Prüfung von Risikofrüherkennungssystemen gilt für Berichtszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen, der IDW PS 340 n.F., welcher die Anforderungen an ein derartiges System ergänzt und konkretisiert hat. Die wesentlichen Neuerungen sind nachfolgend dargestellt:



ÜBER BDO

BDO zählt mit über 2.000 Mitarbeitern an 27 Offices zu den führenden Gesellschaften für Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahen Dienstleistungen, Steuerberatung und wirtschaftsrechtliche Beratung sowie Advisory in Deutschland.

www.bdo.de

KONTAKT

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



MARKUS BRINKMANN
CFE, Partner
Forensic, Risk & Compliance
Telefon: +49 40 30293-0
markus.brinkmann@bdo.de



GEORG FABIAN GREIFELT
Partner
Forensic, Risk & Compliance
Hannover
Telefon: +49 511 3380-271
georg.greifelt@bdo.de

Wurden bei Risikofrüherkennungssystemen in der Vergangenheit nur Teilaspekte eines Risikomanagementsystems berücksichtigt, definiert der IDW PS 340 n.F. die zu berücksichtigende Grundelemente, wie sie auch in dem IDW PS 981 gefordert sind:

IDW PS 340 n.F.	IDW PS 981
Risikokultur	Risikokultur
Ziele der Maßnahmen	Ziele des RMS
Organisation der Maßnahmen	Organisation
Risikoidentifikation	Risikoidentifikation
Risikobewertung	Risikobewertung
Risikosteuerung	Risikosteuerung
Risikokommunikation	Risikokommunikation
Überwachung und Verbesserung	Überwachung und Verbesserung

Neuerungen des IDW PS 340 n.F. mit besonderer praktischer Bedeutung, wie der Bestimmung der Risikotragfähigkeit und der Durchführung der Risikoaggregation, sind im IDW PS 981 bereits enthalten. Im Wesentlichen unterscheiden sich die beiden Systeme nun dahingehend, dass das Risikofrüherkennungssystem den Fokus auf bestandsgefährdende Entwicklungen setzt, wohin gehend das Risikomanagement auch schwerwiegende Risiken betrachtet, die zwar nicht bestandsgefährdend sind, aber sich negativ auf das Unternehmen auswirken können.

REGELUNGEN FÜR ANDERE RECHTSFORMEN

Auch wenn es für andere Rechtsformen wie z. B. die GmbH keine explizite korrespondierende gesetzliche Regelung wie § 91 Abs. 2 AktG und § 91 Abs. 3 AktG gibt, so geht jedoch mit der Erfüllung der Sorgfaltspflichten eines Geschäftsleiters – wie sie z. B. auch für den GmbH-Geschäftsführer gelten – vergleichbare Anforderungen einher.

Zudem sind Geschäftsleiter haftungsbeschränkter Rechtsträger seit dem 1. Januar 2021 durch das Unternehmensstabilisierungsgesetz (StaRuG) verpflichtet, eine fortlaufende Krisenfrüherkennung und ein frühzeitiges Krisenmanagement vorzunehmen. Auch wenn das StaRuG keine dezidierten Vorgaben an ein System für die Erfüllung dieser Verpflichtung macht, ist davon auszugehen, dass ein Risikofrüherkennungssystem nach Maßgabe des § 91 Abs. 2 AktG und den Vorgaben des IDW PS 340 n.F. die Krisenfrüherkennungspflichten nach StaRuG erfüllt.

WAS IST ALSO ZU TUN?

- ▶ Objektive Bestimmung des Status-quo Ihres internen Kontroll-, Risikomanagement- und Risikofrüherkennungssystems
- ▶ Gap-Analyse der bestehenden Governance-Systeme, um deren Angemessenheit und Wirksamkeit nachvollziehbar herzuleiten
- ▶ Überprüfung der Mindestanforderungen an Dokumentation im Internen Kontroll-, Risikomanagement und Risikofrüherkennungssystem
- ▶ Überprüfung und Optimierung Ihrer Governance-Systeme, bspw. im Hinblick auf die Aufbau- und Ablauforganisation (z. B. anhand des Three-Line-of-Defense-Modell)
- ▶ Analyse und Weiterentwicklung der GRC-Strategie sowie der Reporting-Strukturen

Mit dem interdisziplinären Fachwissen unserer Experten begleiten wir Sie umfassend bei allen Fragestellungen rund um die Weiterentwicklung der Kontroll- und Risikomanagementstrukturen. Das Prüfer- und Beraterteam der BDO unterstützt Sie bei dieser Aufgabe mit effizienten und zielführenden Lösungen.

BDO BETREUUNGSKONZEPT

Die besten Schulungskonzepte können die praktische Erfahrung unserer Berater nicht ersetzen. Kompetenz setzt entsprechende Berufserfahrung voraus. Deshalb liegt das Durchschnittsalter unserer Berater deutlich über dem unserer Mitbewerber, bei welchen dieses häufig unter 30 Jahre gesunken ist.

Geringere Fluktuation verbunden mit mehr Erfahrung sichert die bestmögliche Betreuung.

